

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Wiesloch

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Turn- und Sporthallen der Stadt Wiesloch sind öffentliche Einrichtungen.
- 1.2 Die Turn- und Sporthallen werden in erster Linie den Schulen, den Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Organisationen zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen. Sie dienen darüber hinaus den Bürgern allgemein zur körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Zwecken.
- 1.3 Veranstaltungen anderer Art, insbesondere soweit nicht die sportliche Betätigung den Hauptzweck bildet, können nur ausnahmsweise gestattet werden. Dabei ist auf die bauliche Gestaltung und eine evtl. begrenzte Nutzungsmöglichkeit der Hallen Rücksicht zu nehmen.
- 1.4 Die Nutzerin/der Nutzer erkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

2. Benutzung

- 2.1 Die Turn- und Sporthallen stehen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Regel den Schulen zur Verfügung. Soweit an Nachmittagen noch die Möglichkeit besteht, sind die Hallen in erster Linie den Jugendgruppen und Jugendabteilungen sporttreibender Vereine zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 In der übrigen Zeit, jedoch in der Regel nicht länger als bis 22.00 Uhr, werden die Turn- und Sporthallen den sporttreibenden Vereinen und ähnlichen Organisationen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Durch den Fachbereich Kultur und Sport wird ein Belegungsplan erstellt. Die Gültigkeit des Belegungsplanes soll zwei Jahre betragen.

Den Sportvereinen, die ausweislich ihrer Satzung gemeinnützigen Zwecken dienen, gebührt eine vorrangige Berücksichtigung.

Anträge auf Änderungen der Belegungspläne sollen möglichst nur einmal jährlich berücksichtigt werden. Anträge hierzu sind bis spätestens 1.7. eines jeden Jahres zu stellen. Für alle anderen Veranstaltungen sollen die Anträge rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat vorher beim Fachbereich Kultur und Sport eingegangen sein.

- 2.3 Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Hallen ist nicht gestattet.

3. Aufsicht

- 3.1 Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrerin/Lehrer bzw. Veranstaltungs- und Übungsleiterin/Übungsleiter) benutzt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Übungsleiterinnen/Übungsleiter ab 16 Jahren eingesetzt werden.

Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

Das Hausrecht der Stadt über die Hallen wird vom Fachbereich Kultur und Sport wahrgenommen; grundsätzlich steht es auch der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu.

- 3.2 Die Hausmeisterin/der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern.
- 3.3 Sofern die Hausmeisterin/der Hausmeister nicht anwesend ist, haben die für den Übungs- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen für eine ordnungsgemäße Nutzung der Halle, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu sorgen. Insbesondere ist auf eine sparsame Handhabung der Versorgungseinrichtungen, wie Wasser und Licht sowie für eine ordnungsgemäße Öffnung und Schließung der Gebäude und Räumlichkeiten zu achten.

4. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Das Betreten der Turn- und Sportflächen ist nur in Trainingsschuhen erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden gelten als Straßenschuhe.
- 4.2 Das Rauchen und die Einnahme von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, die Hallen zu verunreinigen (Kaugummi u. ä. m.) ist in den Sporthallen einschließlich der Nebenräume und Flure untersagt. In den Sportbereichen einschließlich der Nebenräume dürfen keine Speisen und Getränke abgegeben oder mitgenommen werden. Das Abstellen von Fahrrädern in den Hallen ist nicht erlaubt.
- 4.3 Die Hallen und ihre Nebenräume sowie die Flächen vor den Hallen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- 4.4 Die Dusch- und Waschanlagen sind sauber zu halten, nach dem Duschen ist das Wasser abzustellen.
- 4.5 Bewegliche Geräte sind in den Aufbewahrungsräumen abzustellen. Turngeräte dürfen nur auf Anweisung der Übungsleiterin/des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurückgebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden.
- 4.6 Die Übungsleiterinnen/Übungsleiter haben die Benutzung in die Hallenbücher einzutragen, ebenso die Zahl der Übungsteilnehmerinnen/Übungsteilnehmern, aufgegliedert nach Jugendlichen und Erwachsenen, sowie die Dauer der Benutzung. Festgestellte Mängel sind in diesem Buch zu vermerken und außerdem der Hausmeisterin/dem Hausmeister mitzuteilen.
- 4.7 Hallentrennwände, die Verstärkeranlagen, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur von der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder mit ihrer/seiner ausdrücklichen Zustimmung von dem in die Bedienung eingewiesenen Übungs- und Abteilungspersonal bedient werden.
- 4.8 In teilbaren Hallen dürfen Turn- und Sportgeräte nur bei hochgezogenen Trennvorhängen von einem in den anderen Hallenteil transportiert werden.

- 4.9 Bei Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art (Bälle, Gymnastikgeräte u. ä. m.) darf nur sportgerechtes Material verwendet werden. **Die Benutzung von abfärbenden Geräten und Schuhwerk ist nicht erlaubt.**
- 4.10 Die Benutzung von Harz sowie Haftspray ist grundsätzlich verboten.
- 4.11 Die Hallen sind nach dem Verlassen abzuschließen.
- 4.12 Der Regieraum darf nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden.
- 4.13 Auf die Tribüne dürfen keine Speisen und Getränke mitgenommen werden.
- 4.14 Die Notausgänge sind freizuhalten.
- 4.15 Die Hausmeisterin/der Hausmeister ist bei Nichtbeachtung ihrer/seiner Anweisungen befugt, die Übungsstunden abubrechen und Benutzerinnen/Benutzer aus der Halle zu verweisen.
- 4.16 Verstößt eine Benutzerin/ein Benutzer gröblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung, so kann sie/er bis zu zwei Jahre vom Benutzen aller Hallen ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bis zu höchstens drei Monaten ist der Oberbürgermeister zuständig, über einen weitergehenden Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

5. Übungszeiten

- 5.1 Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist im Rahmen des Widmungszweckes nach Stunden zu bemessen. Eine Übungs- bzw. Sportstunde wird mit 60 Minuten gerechnet; dies gilt ebenfalls für die sonstigen Veranstaltungsstunden. Im letzteren Falle zählen die angefangenen Stunden als ganze Stunden.

6. Haftung

- 6.1 Mit der Benutzung der Anlage unterwirft sich die Benutzerin/der Benutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt:
 - a) Die Stadt überlässt der Vereinigung die Sportanlage und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereinigung ist verpflichtet, die Räume, die Sportfläche und die Geräte jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
 - b) Die Vereinigung stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bzw. Anlagen stehen. Die Vereinigung verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- c) Die Haftung der Stadt gem. § 836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt.
- d) Die Vereinigung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entstehen. Sie soll eine der Art und dem Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- e) Zur Vermeidung von Schadens- bzw. Haftpflichtfällen sind schlagempfindliche Stellen wie Glasfronten u. ä. durch Aufstellen von Matten oder durch andere geeignete Gegenstände zu sichern.
- f) Die Stadt überprüft regelmäßig Einrichtung und Geräte der Hallen.

7. Besondere Bestimmungen

- 7.1 Sportveranstaltungen, soweit nicht durch einen Belegungsplan festgelegt, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Kultur und Sport.
- 7.2 Genehmigte Veranstaltungen sind auch bei Ausfall gebührenpflichtig, sofern sie nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn bei der genehmigenden Stelle abgemeldet wurden.
- 7.3 Bei größeren Sportveranstaltungen, bei denen Publikum zugelassen ist, hat die Veranstalterin/der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
- 7.4 Die Anschlussstellen für Funk- und Fernsehen hat die Veranstalterin/der Veranstalter über einen Fachbetrieb herzustellen.
- 7.5 Der Verkauf von Speisen und Getränken aller Art ist nur in den dafür genehmigten Veranstaltungen und den vorgesehenen Räumen gestattet. Die erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist beim Fachbereich 3 Bürgerdienste der Stadt Wiesloch zu beantragen. Die Stadt kann die Bewirtung einschränken oder verbieten.
- 7.6 Den von der Stadt Beauftragten ist während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.
- 7.7 Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über den Schutz an Sonn- und Feiertagen, sind vom Veranstalter zu beachten.
- 7.8 Bei größeren Veranstaltungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.
- 7.9 Die Veranstalterin/der Veranstalter muss nach Schluss der Veranstaltung die Halle einschließlich Nebenräume in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere besenrein, verlassen.

8. Entgelt

Benutzungsentgelte und Nebenkosten setzt der Gemeinderat gesondert fest.

9. Ferienbetrieb

Während der Sommerferien bleiben die Hallen grundsätzlich geschlossen. Besondere Hinweise hierüber erfolgen nicht mehr.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Schulleiterinnen/der Schulleiter, die Vorsitzenden der Vereinigungen, erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.
- 10.2 Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist in jeder Halle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am 01. September 2001 in Kraft; gleichzeitig verlieren alle bisher vorhandenen Hallen- bzw. Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Wiesloch, den 31. August 2001

Ursula Hänsch
Erste Bürgermeisterin